

Am Kronengarten 11
40721 HILDEN

Dr. Peter Schnatenberg Am Kronengarten 11 40721 Hilden

TEL. 02103/2487777

MOBIL 0179-2217076

FAX 02103/2487779

Antrag zum Haushaltskonsolidierungsausschuss am 23.02.2011

Der Rat möge nach Vorberatung im Haushaltskonsolidierungsausschuss folgendes beschließen:

„Herr Thomas Remih, hat in seiner Eigenschaft als Ratsmitglied und Vorsitzender des Haushaltskonsolidierungsausschuss seine Verpflichtung zur Verschwiegenheit nach § 30 GO NRW verletzt.

Gegen Herrn Remih wird daher nach §§ 30 Abs.6, 29 Abs.3 GO NRW ein Ordnungsgeld in Höhe von 250 € festgesetzt.“

Begründung:

Thomas Remih, geboren am [REDACTED], hat am 21.02.2011 in einem Pressegespräch mit der Rheinischen Post zumindest Teile der nichtöffentlichen Sitzungen des Haushaltskonsolidierungsausschusses vom 20.01.2011 und aus vorangegangenen Ausschusssitzungen wiedergeben.

So hat Thomas Remih der Rheinischen Post detailliert dargestellt, welche Fraktionen welche Meinung vertreten haben und deren Abstimmungsverhalten detailliert dargelegt.

Darüber hinaus hat Remih sich gegenüber den Journalisten damit gebrüstet, außer ihm habe sich nach seinem „Gefühl“ niemand ernsthaft mit den Bewerbungen beschäftigt.

Beweis: Zeitungsbericht der Rheinischen Post vom 22.01.2011

Mit diesem Verhalten hat Thomas Remih gegen die Verschwiegenheitspflicht nach § 30 GO NRW verstoßen, da er die der Rheinischen Post zur Kenntnis gebrachten Tatsachen nur durch seine Teilnahme an der Nichtöffentlichen Sitzung erlangt haben kann und es sich nicht um offenkundige Tatsachen handelt.

Die Angelegenheit war auch richtigerweise nichtöffentlich zu beraten, da es sich letztlich um eine Vergabeangelegenheit handelte. Thomas Remih kann sich also nicht darauf berufen, dass die Grundsätze einer offenen demokratischen Kontrolle durch die Anordnung der nichtöffentlichen Beratung verletzt worden seien und er diese mit seinem Verstoß wiederherstellen wollte.

Auch auf das Recht zur freien Meinungsäußerung konnte sich Thomas Remih nicht berufen. Insoweit ist seit langem höchstrichterlich anerkannt (BVerwGE 37, 265 [268]), dass die Verschwiegenheitspflicht zu den hergebrachten Grundsätzen im Sinne des Art. 33 Abs.5 GG gehört. Die gemeinderechtliche Verschwiegenheitspflicht ist somit, nicht gegen irgendeine Meinungsäußerung gerichtet, sondern sie beruht auf den Vorschriften der allgemeinen Gesetze.

Nach § 30 Abs. 6 GO NRW kann derjenige, der gegen die Verschwiegenheitspflicht verstößt, zur Verantwortung gezogen werden. Die Rechtsfolge richtet sich dabei nach § 29 Abs.3 GO NRW soweit die Tat nicht mit Strafe bedroht ist. Zugunsten von Thomas Remih soll hier davon ausgegangen werden, dass § 353 b StGB (noch) nicht einschlägig ist. Sodass die Maßregel sich nach § 29 Abs.3 GO NRW richtet, der ein Ordnungsgeld bis 250 € vorsieht.

Im vorliegenden Falle muss der Maßregelrahmen vollständig ausgeschöpft werden.

Thomas Remih ist Steuerberater und damit von Berufs wegen damit vertraut, Geheimnisse, die ihm anvertraut werden, zu bewahren. Ihm war deshalb bewusst, dass er der Zeitung keine Auskünfte geben durfte.

Darüber hinaus hat er durch die Tat einen eigenen Vorteil erlangt oder wollte diesen Vorteil erlangen. Indem er gegenüber der Presse ausführte, er sei der einzige der sich ernsthaft mit den Bewerbungen beschäftigte, hat er die übrigen Ausschussmitglieder öffentlich diskreditiert und sich selbst als besonders fleißig dargestellt.

Ein solches Verhalten kann, zumal von einem Ausschussvorsitzenden, nicht hingenommen werden und ist zu ahnden.

Da der Verstoß öffentlich geschah, hat die Beratung über diesen Antrag auch im öffentlichen Teil des zuständigen Ausschusses und des Rates stattzufinden.

Hilden, den 23.02.2011

Dr. Schnatenberg